

Ausfertigung

Anlage 2



SACHSEN-ANHALT

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Landesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Kultur-Landschaft
Haldensleben-Hundisburg e. V.
Herrn Dr. Blanke
Schloss
39343 Hundisburg

Antrag auf Rückgabe beweglicher Vermögenswerte gemäß § 5 Ausgleichsleistungsgesetz des Gottlob von Nathusius aus dem Rittergut Hundisburg, hier: Hundeplastik aus dem Hundisburger Park

Halle, 21. Juli 2014

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
106.4.2 - A 20119

Bearbeitet von:
Frau Klausner
katrin.klausner@
lwwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3557
Fax: (0345) 514-3988

In dem Verwaltungsverfahren des

1. Herrn
Hans-Jochen von Nathusius
Rosengarten 7
31275 Lehrte

und der

2. Kultur-Landschaft
Haldensleben-Hundisburg e. V.
Schloss
39343 Hundisburg

- **Berechtigter** -

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

- **Verfügungsberechtigte** -

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

ergeht folgender



Teilbescheid

1. Der Anspruch auf Rückübertragung entschädigungslos enteigneter, nicht in den Einheitswert der Landwirtschaft einbezogener, beweglicher Vermögenswerte aus dem Schloss Hundisburg steht dem Verfahrensbeteiligten zu 1. dem Grunde nach zu.
2. Die sich in der Verfügungsgewalt der Verfahrensbeteiligten zu 2. befindliche Hundeplastik, auch bezeichnet als „Hundisburger Hund“, wird dem Berechtigten zu Eigentum zurückübertragen.
3. Das Verwaltungsverfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 24.05.1995 beantragte Joachim von Nathusius, der Vater des Verfahrensbeteiligten zu 1., als Alleinerbe seines Onkels Gottlob von Nathusius die Rückgabe beweglicher Sachen gemäß § 5 Ausgleichleistungsgesetz (AusglLeistG). Das Schreiben des Herrn Hans-Jochen von Nathusius vom 31.01.2014, in welchem er die Rückübertragung der Hundeplastik aus dem Park des Hundisburger Schlosses verlangte, stellt eine Präzisierung des fristgerecht gestellten Antrages vom 24.05.1995 dar.

Die beantragte Hundeplastik ist „...eine Erz-Kopie eines der vor der Thüre der Berliner Thierarzneischule stehenden klagenden Hundes“ (vergleiche Ulrich Hauer, Von Kunstgärtnern und Gartenkunst, S. 84, Haldensleben-Hundisburg 2005). Die Plastik war ein Geschenk des preußischen Königs Friedrich Wilhelm IV., der damit die Verdienste des Zoologen Hermann von Nathusius (1809–1879) in der modernen Tierzucht würdigte. Im Verlauf der folgenden Jahre wurde die Plastik auch als „Hundisburger Hund“ bezeichnet.

Zum Schädigungszeitpunkt war Gottlob von Nathusius (1884–1948, Enkel des Hermann von Nathusius) Eigentümer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Rittergut Hundisburg. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde gemäß Art. 2 Nr. 3 der Bodenreformverordnung der Provinz Sachsen vom 03.09.1945 enteignet.



Das Hundisburger Schloss, welches nach der Enteignung zur Saatzuchtwirtschaft der Provinzialverwaltung gehörte, verfügte über eine große Parkanlage (Vergleiche Erfassung der Burgen, Schlösser und Herrenhäuser des Kreises Haldensleben vom 15.07.1946). In dieser Parkanlage war bis zum Schädigungszeitpunkt die beantragte Hundeplastik aufgestellt.

Nach dem Schädigungszeitpunkt wurde der Park – trotz der Bemühungen des Kreisbeauftragten für den Naturschutz – rein landwirtschaftlich genutzt. In diesem Zusammenhang entfernte man die Hundeplastik aus dem Park und lagerte sie in einem Speicher ein (vergleiche Ulrich Hauer, Von Kunstgärtnern und Gartenkunst, S. 154, Haldensleben-Hundisburg 2005). Erst 1990 wurde die Plastik wieder in den Park eingefügt.

Mit Bescheid vom 03.06.1998 des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen wurde der Anspruch auf Ausgleichsleistung für das landwirtschaftliche Unternehmen einschließlich des lebenden und toten Inventars und des Betriebsvermögens dem Grunde nach festgestellt.

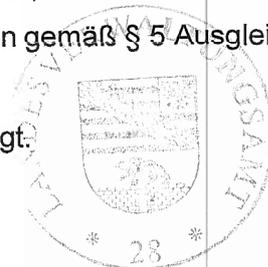
Die sogenannte Schlossbergeliste, Gesamtaufstellung des registrierten und geborgenen Kunst- und Kulturgutes aus der Bodenreform der Provinz Sachsen, LHASA, MD, Rep. K 10, Nr. 7426, dokumentiert unter dem Jahr 1948 und dem Herkunftsort/ehemaliger Besitzer für die Provenienz Hundisburg/von Nathusius die Verbringung von 2,5 t Archivalien, 415 Vögel und 2 Schmetterlingskästen.

Diese geborgenen Vermögenswerte waren bereits Gegenstand vorangegangener Bescheide aus den Jahren 2005 und 2006. Mit Bescheid vom 17.03.2014 wurden außerdem diejenigen Bücher aus der Stadtbibliothek Magdeburg an den Verfahrensbeteiligten zu 1. zurückübertragen, welche eindeutig der Provenienz Hundisburg/von Nathusius zugeordnet werden konnten.

Die Verfahrensbeteiligte zu 2. (Herr Dr. Blanke für die Kultur-Landschaft Haldensleben-Hundisburg e.V.) bestätigte mit Schreiben vom 20.02.2014, dass sich die im Tenor genannte Plastik im Park des Hundisburger Schlosses befindet und in einer festen Aufstellung (Sockel, Fundament) steht.

Der Verfahrensbeteiligten zu 2. ist der Auffassung, dass die Plastik nicht zum Kunst- und Kulturgut gehört, da sie bei der Bergung der Kunst- und Kulturgüter zum Schädigungszeitpunkt nicht erwähnt wurde. Gleichzeitig vertritt sie den Standpunkt, dass die Plastik aufgrund ihrer festen Aufstellung nicht zu den beweglichen Vermögenswerten gemäß § 5 Ausgleichsleistungsgesetz zählt.

Ein unentgeltlicher Nießbrauch wurde nicht beantragt.



Die beiden Verfahrensbeteiligten baten mit Schreiben vom 11.07.2014 und vom 15.07.2014 um sofortigen Erlass des Bescheides entsprechend der beabsichtigten Entscheidung vom 04.07.2014.

II.

Der fristgerecht gestellte Antrag ist zulässig und begründet.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, ist für die Bearbeitung des gemäß § 6 Abs. 1 Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) fristgerecht gestellten Antrages zuständig. Vom Selbsteintrittsrecht des § 6 Abs. 2 AusglLeistG i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 3 VermG wird Gebrauch gemacht.

Der Verfahrensbeteiligte zu 1. hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Rückübertragung der beantragten beweglichen und nicht in einen Einheitswert einbezogenen Vermögenswerte aus dem Vermögen des Gottlob von Nathusius im Schloss Hundisburg.

Ein Rückgabeanspruch besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 AusglLeistG, wenn natürliche Personen Vermögenswerte durch entschädigungslose Enteignung auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage verloren haben, keine Ausschlussgründe vorliegen und die beweglichen Sachen nicht bereits in einen Einheitswert einbezogen sind. Der Anspruch besteht auch für die Erben oder Erbeserben.

Durch den Bescheid vom 03.06.1998 des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen Sachsen-Anhalt, wurde bereits bestandskräftig festgestellt:

- der Nachweis der entschädigungslosen Enteignung des landwirtschaftlichen Betriebes des Gottlob von Nathusius auf besatzungshoheitlicher Grundlage bzw. nach den Vorschriften über die Bodenreform der Provinz Sachsen vom 03.09.1945,
- der Eigentümerstatus des Gottlob von Nathusius zum Schädigungszeitpunkt,
- die Rechtsnachfolge des Joachim von Nathusius,
- das Nichtvorliegen von Ausschlussstatbeständen im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG.

Joachim von Nathusius trat am 19.11.2001 seine Ansprüche bezüglich des Rittergutes Hundisburg an seinen Sohn Hans-Jochen von Nathusius - dem Verfahrensbeteiligten zu 1. - ab.



Sämtliche bewegliche Vermögenswerte des Gottlob von Nathusius wurden im Zuge der Bodenreform entschädigungslos enteignet. Bei der Wegnahme der Kunst- und Kulturgegenstände aus dem Schloss Hundisburg handelte es sich um eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Enteignung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes des Gottlob von Nathusius im Zuge der Bodenreform und somit um eine besatzungshoheitliche Enteignung i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 Ausgl-LeistG.

Allgemein wurden Kunst- und Kulturgüter auf der Grundlage des Artikels 2 Ziff. 3 der Verordnung über die Bodenreform der Provinz Sachsen entschädigungslos enteignet. Ihre Sicherung erfolgte innerhalb der Durchführung der Bodenreformverordnung durch Erlass vom 13.09.1945 des Präsidenten der Provinz Sachsen (Sicherung von Kunst- und Kulturgut im Zuge der Bodenreform, Verordnungsblatt der Provinz Sachsen Nr. 1, S. 33). Unter Nr. 1. dieses Erlasses beruft sich der Präsident ausdrücklich auf die Bodenreformenteignungen. Dies zeigt, dass die Entziehung der beweglichen Vermögenswerte im Zuge der Bodenreform ebenfalls von den enteignenden Stellen gewollt war. Meist wurde sie von Vertretern der Provinzialregierung vorgenommen.

Somit wird die Berechtigung des Verfahrensbeteiligten zu 1. auf Rückgabe der nicht in einen Einheitswert einbezogenen beweglichen Sachen aus dem Vermögen des Gottlob von Nathusius dem Grunde nach festgestellt.

Entgegen der Auffassung der Verfahrensbeteiligten zu 2. liefern die Bergungslisten der verschiedenen Provenienzen nur ein Indiz, dass Kunst und Kulturgut vorhanden war. Auf keinen Fall erheben die Listen Anspruch auf Vollständigkeit. Dies trifft auf alle Altunterlagen zu. Das Altaktenmaterial und die Bergungslisten geben lediglich Hinweise auf vorhandene Vermögenswerte und sind keine ausschließenden „Definitionslisten“, was etwa zum Kunst- und Kulturgut erklärt wurde – weder im Hinblick auf Qualität noch auf Quantität.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Bergungslisten und Altunterlagen nicht umfassend sein können. Oftmals wurden vor der Aufnahme in die Bergungslisten Gegenstände entfernt oder zerstört. Außerdem ist das Verständnis darüber, was Kunst und Kulturgut war, personenabhängig und entspricht stets der jeweiligen Verkehrsauffassung. Dies belegt u. a. der umfangreiche Altakten-schriftverkehr.

Sollte innerhalb der Recherchen in den Archiven und Museen nachgewiesen werden, dass es sich bei einem aufgefundenen Vermögenswert um das Eigentum eines Antragstellers handelt, wird dieser zurückübertragen, vorausgesetzt es liegt eine Schädigung gemäß § 1 AusglLeistG vor, der Vermögenswert wurde fristgerecht beantragt und die Rückgabe ist nicht aufgrund redlichen Erwerbs gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 AusglLeistG ausgeschlossen. Der Vermögenswert muss dabei nicht explizit in den Bergungslisten aufgezählt worden sein. *

Nach der Auffassung der Verfahrensbeteiligten zu 2. stellt sich die im Tenor genannte Plastik als Bestandteil des Park-Grundstückes dar. Dem kann nicht gefolgt werden.

Die Regelungen der §§ 93 und 94 BGB sollen gewährleisten, dass eine Sache und ihre Bestandteile ein möglichst einheitliches rechtliches Schicksal haben. Dabei werden wesentliche Bestandteile besonders geschützt.

Zunächst muss zwischen den Teilen einer Sache ein körperlicher Zusammenhang bestehen und zudem eine nur mit erheblichem Aufwand zu lösende Verbindung existieren. Wenn die Verbindung dann gelöst ist, verlieren die Gegenstände ihre Selbständigkeit. Letztlich müssen die Teile auch nach der Verkehrsauffassung als einheitliche Sache angesehen werden.

Wesentliche Bestandteile i. S. d. § 93 BGB können nicht von der Sache abgetrennt werden, ohne dass der eine oder andere Teil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Außerdem hebt die Auflösung der wesentlichen Bestandteile die Sache an sich auf bzw. die einheitliche Sache erfährt einen Wertverlust. (Vgl. Münchener Kommentar BGB, Allgemeiner Teil, 2. Abschn., II, S.626 ff).

§ 94 BGB nennt in erster Linie als wesentliche Bestandteile von Grundstücken die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen. Vornehmlich gelten für Grundstücke die Anforderungen des § 93 BGB, was die gemeinsame Zweckbestimmung und Festigkeit der Verbindung betrifft. Auf die Festigkeit der Verbindung kann geschlossen werden, wenn die Trennung im Vergleich zum Bestandteil unverhältnismäßige Kosten verursacht.

Regelmäßig sind also Gebäude, die mit ihrem Fundament in das Grundstück hineingebaut und damit mit diesem fest verbunden sind, wesentliche Bestandteile eines Grundstückes i. S. d. § 94 BGB.

Bereits Wellblechbaracken, Behelfsheime oder Scheunen, die nur für die Pachtdauer errichtet wurden, stellen keine – nicht einmal einfache - Bestandteile von Grundstücken dar, weil sie zum einen nur auf dem Boden aufgesetzt sind, zerlegt und anderweitig wieder aufgestellt werden können oder zum anderen nur eine vorübergehende Zweckbestimmung besitzen (Vgl. Münchener Kommentar BGB, Allgemeiner Teil, 2. Abschn., III, S.634 ff).

Die Voraussetzungen für den Schutz der Bestandteile oder gar der wesentlichen Bestandteile sind hier nicht gegeben. Plastik und Grundstücke sind mittels eines Sockels bzw. Podests miteinander verbunden. Würde die Plastik vom Sockel genommen, würden beide Teile (Grundstück und Plastik) ohne Zerstörung getrennt sein. Das Entfernen von Mörtel, Zement etc. am Podest stellt keine Zerstörungen an der einen (Grund und Boden) oder der anderen (Plastik) Sache dar. Zudem ist

weder erheblicher Aufwand nötig noch entstehen unverhältnismäßige Kosten, um die Trennung von Grundstück und Plastik vorzunehmen.

Grundstück und Plastik verlieren durch die Trennung nicht ihre Selbständigkeit und wären nicht in ihren Wesen verändert. Das Grundstück und die Plastik erfahren durch die Trennung zudem keinen Wertverlust. Die Plastik ist weder wesentliches noch einfaches Bestandteil des Grundstückes.

§ 97 BGB berücksichtigt bewegliche Sachen, die Zubehör einer Hauptsache sind. Um Zubehör einer Sache zu sein, wird in erster Linie verlangt, dass eine bewegliche Sache auf Dauer einem wirtschaftlichen Zweck zu dienen bestimmt ist. Als Zubehör gelten „... bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptteile zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsachen zu dienen bestimmt sind (§ 97 BGB); solche sind z.B. Treppenläufe, Jalousien, Klingelanlagen, Beleuchtungskörper u. dgl.“ (siehe Dziegalowski, Thümen: Das Reichsbewertungsgesetz, Kommentar, 5. Aufl., Carl-Heymanns-Verlag, Berlin, 1940).

Da sie mit dem Grundstück keinen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck besitzt, stellt die Hundeplastik auch kein Zubehör des Grundstückes dar.

Im Übrigen praktizierte man bereits in der Vergangenheit die Trennung von Grundstück und Plastik bzw. das Umstellen der Plastik an einen anderen Ort. Die Hundeplastik wurde nach dem Schädigungszeitpunkt von ihren langjährigen Standort entfernt, in einem Speicher eingelagert und 1990 wieder aufgestellt.

Abschließend sei nochmals auf die Verkehrsauffassung hingewiesen. Die Hundeplastik war ein Geschenk des preußischen Königs Friedrich Wilhelm IV., der damit die Verdienste des Zoologen Hermann von Nathusius (1809–1879) in der modernen Tierzucht würdigte. Es handelte sich also um ein personengebundenes Geschenk und war zu keiner Zeit ortsgebunden an die Hundisburg. Der Eigentümer bzw. dessen Erben konnten und können die Plastik überall aufstellen, da die Plastik letztlich in keinem Zusammenhang mit der Hundisburg oder dem Hundisburger Park als Thema bzw. Ensemble steht.

Bei der hier gegenständlichen Plastik handelt es sich also um einen beweglichen Gegenstand, der nicht in einen Einheitswert einbezogen war und daher grundsätzlich der Rückgabe zugänglich ist. Die Plastik ist weder Bestandteil oder Zubehör des Rittergutes Hundisburg noch Bestandteil des Inventars des landwirtschaftlichen Unternehmens und wird gemäß § 5 AusglLeistG zurückübertragen.

Im Rahmen der Recherchen konnte die in Rede stehende Hundeplastik zweifelsfrei der Provenienz Hundisburg/von Nathusius zugeordnet werden.



Die in der Verfügungsgewalt der Verfahrensbeteiligten zu 2. befindliche und im Tenor näher bezeichnete Plastik wird an den Berechtigten zu 1. zu Eigentum zurückübertragen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Rückgabe der Plastik liegen gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 AusglLeistG vor.

Zugunsten des Berechtigten zu 1. wird gemäß § 1006 Abs. 2 BGB vermutet, dass sich die Vermögensgegenstände zum Enteignungszeitpunkt nicht nur im Besitz des damaligen Eigentümers, sondern auch in dessen alleinigen Eigentum befanden. Anhaltspunkte, die diese Eigentumsvermutung nach § 1006 Abs. 2 BGB für den Besitzer Gottlob von Nathusius auf Schloss Hundisburg erschüttern würden, liegen nicht vor.

Die Rückgabe ist auch nicht aufgrund redlichen Erwerbs gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 AusglLeistG ausgeschlossen. Danach kommen natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen als redliche Erwerber in Betracht. Die Verfahrensbeteiligte zu 2. gehört nicht zu dem vorbezeichneten begünstigten Kreis.

Das Eigentumsrecht an der im Tenor genannten Plastik geht mit Bestandskraft dieses Bescheides auf den Berechtigten zu 1. über und ist nicht mit einem unentgeltlichen öffentlichen Nießbrauch belastet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 6 Abs. 2 AusglLeistG i. V. m. § 38 VermG.

Verfahrensbeteiligter zu 1.:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Halle
Thüringer Str. 16
06112 Halle

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.



Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Verfahrensbeteiligter zu 2.:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

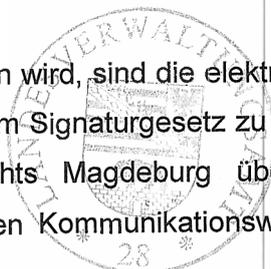
Verwaltungsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtli-



chen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweis:

Die Übergabemodalitäten sind direkt mit der Kultur-Landschaft Haldensleben-Hundisburg e. V. abzustimmen. Den Verfahrensbeteiligten wird empfohlen, ein Übergabeprotokoll zu fertigen und dem Landesverwaltungsamt Halle – Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen – zuzusenden.

Im Auftrag

Klausner

- ausgefertigt am - 21. JULI 2014

Klausner
Verwaltungsangestellter

